



Niederlenz

die Gemeinde in der Mitte des Kantons Aargau

Beilage zum Baugesuch

Vereinfachtes Verfahren im Sinne von § 61 Baugesetz des Kantons Aargau

Bauherrschaft

Bauobjekt

Baustelle

Parzelle Nr.

Der angrenzende Parzelleneigentümer bzw. die angrenzende Parzelleneigentümerin

Parzelle-Nr.

Name, Vorname

Adresse

hat gegen das oben erwähnte Baugesuch keine Einwände und verzichtet im Sinne von § 61 Baugesetz auch auf eine Profilierung, Publikation und öffentliche Auflage sowie auf eine schriftliche Mitteilung des Gemeinderates.

Massgebend sind die Baugesuchspläne der Bauherrschaft:

Situationsplan vom..... Plan-Nr.

Grundrissplan vom Plan-Nr.

Schnitt vom..... Plan-Nr.

Ansichten vom..... Plan Nr.

Niederlenz, Unterschrift:

Anmerkung:

Allfällige nachbarrechtliche Vereinbarungen wie Grenzbaurechte und reduzierte Abstände gemäss § 19 (BauV) für Klein- und Anbauten müssen mit einem **separaten** Schreiben bestätigt werden.